

Zeichenerklärung: -gemäß § 9 BauGB-

- GE** Gewerbegebiete
- 0,8** Grundflächenzahl
- H** max. Gebäudehöhe in Metern bezogen auf die Mittelachse der zugehörigen Erschließungsanlage
- Unzul. Kl. I - V Unzulässig sind Gebiete der Klassen I - V der Liste der Betriebsarten (Abstandsliste)
- a** Abweichende Bauweise
- Baugrenze** Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen** Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie** Straßenbegrenzungslinie
- Höhe der fertigen Erschließungsanlage über NHN (NormalhöhenNull)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Fläche für Versorgungsanlagen, hier: Elektrizität
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (unterirdisch)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Leitungsträgers
- öffentliche Grünflächen
- Parkanlage Verkehrsgrün
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Hochwasserrückhaltebecken
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Nachrichtliche Darstellungen: Fußwegeverbindungen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvordnung vom 18.12.1990

gez. Ottmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 10.07.2019 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan ein Änderungsverfahren durchzuführen.

gez. Dr. Schrameyer
Bürgermeister

Der Entwurf mit Begründung ist einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Maßnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.09.2020 bis 22.10.2020 im Internet veröffentlicht worden und hat zeitgleich öffentlich ausliegen.

Der Bürgermeister i. V. gez. Manteuffel
Technischer Beigeordneter

Der Entwurf mit Begründung ist gem. § 4 a (3) BauGB in der Zeit vom 11.04.2023 bis 17.05.2023 erneut im Internet veröffentlicht worden und hat zeitgleich erneut öffentlich ausliegen.

Der Bürgermeister i. V. gez. Manteuffel
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die festgesetzten Änderungen gemäß § 10 (1) BauGB als Sitzung beschlossen.

Ibbenbüren, 28.09.2023
gez. Dr. Schrameyer
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden am 20.01.2024

gez. Dr. Schrameyer
Bürgermeister

Textliche Festsetzungen:

- A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- 1.1 Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO**
Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
2. Vergnügungsgestalten auch in einer kerngebietsplanischen Größe, wenn die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit anderen Freizeinutzungen, wie z.B. Bowling, Fitness und Gastronomie stehen.
- Unzulässig sind:
1. Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundrissen und Baumasstabes untergeordnet sind,
2. Einzelhandelsbetriebe (gem. Sortimentsliste der Stadt Ibbenbüren November 2016)
- 1.2 Einzelhandelsbetriebe (gem. Sortimentsliste der Stadt Ibbenbüren November 2016)**
Zulässig sind:
Nicht zentrenrelevante Sortimente unterhalb der Großflächigkeit
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb und die Errichtung im betrieblichen Zusammenhang gegeben ist und zudem eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist sowie eine Verkaufsfäche von 200 m² nicht überschritten wird und keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche erkennbar sind. Zulässig sind auch nur Verkaufsstellen, die überwiegend selbst hergestellte Waren verkaufen sowie im Falle des Handwerksbetriebs solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und die im Zusammenhang mit der erbrachten Dienstleistung stehen.
Tankstellenshops mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm.
- Nicht zulässig sind:
Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfächen für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Haupt-, Rand- und Nebensortimenten.
- 1.3 Der Planbereich ist gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO entsprechend des Abstandserrlasses NRW vom 6. Juni 2007 gegliedert. Unzulässig sind die Betriebsarten der gemäß Pflanzarteliste festgelegten Abstandsclassen**
a) Gem. § 31 (1) BauGB sind ausnahmsweise die Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren, bzw. der niedrigsten Abstandsclassen zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist.
b) Abweichend von Nr. 1.3 a) sind in der Abstandsliste 2007 mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der jeweils übermächtigen Abstandsclassen zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- 2.1** Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,8 festgesetzt.
2.2 Die maximal zulässige Gebäudehöhe (höchster Punkt des Dachaufbaues) wird auf 12 m, bezogen auf die Mittelachse der zugeordneten fertigen Erschließungsanlage, festgesetzt. Der jeweilige Bezugspunkt ist aus den im Straßennraum angegebenen nächst gelegenen Höhenpunkten (+) jeweils in der Mitte vor dem geplanten Hauptgebäude gemittelt zu bestimmen. Eine Überschreitung der Gebäudehöhen ist für untergeordnete Nebenanlagen und technische Einrichtungen (z. B. Lüftungsschächte, Schornsteine etc.), sowie für Mobilfunkmasten ausnahmsweise zulässig.
- 3. Bauweise**
- 3.1** Abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)
In der festgesetzten abweichenden Bauweise ist gemäß § 22 (4) BauNVO die Länge der Gebäude nicht begrenzt. Die erforderlichen Grenzabstände sind einzuhalten.
3.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, allerdings unter Beachtung folgender Einschränkungen bzw. Anforderungen:
a) Zwischen geschlossenen oder offenen Garagen (Carpools) und der zugeordneten Erschließungsstraße ist auf der Zufahrtsseite ein Mindestabstand von 5,00 m (3,00 m) einzuhalten.
b) Zwischen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen und der Längsseite von geschlossenen oder offenen Garagen (Carpools) und Nebenanlagen ist ein zu begründender Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
c) Ab 4 Stellplätze, Garagen und/oder Carports je Grundstück sind Anlagen mit einer gemeinsamen Zufahrt herzustellen.
- 4. Beseitigung von Niederschlagswasser**
Das im Planbereich anfallende Niederschlagswasser ist nach den Grundsätzen des Trennverfahrens (Trennerrlass vom 26.05.2004 - IV-9 031 001 2104) ortsnah in das angrenzende Regenwasserrückhaltebecken, bzw. in ein angrenzendes Gewässer einzuleiten, je nach Bedarf ist auf den einzelnen Grundstücken eine Vorbehandlung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich. Die hierfür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Eine entsprechende Genehmigung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Ibbenbüren zu beantragen.
- 5. Bindungen für Bepflanzungen**
- 5.1** Die gemäß Planzeichnung mit einem Pflanzgebiet gekennzeichneten Gewerbeflächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen spätestens im Jahr nach der Fertigstellung der Hauptnutzung zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
5.2 Mindestens 10 % der Grundstücksflächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen spätestens im Jahr nach der Fertigstellung der Hauptnutzung zu bepflanzen und diese dauerhaft zu erhalten. Dabei ist eine Überschneidung mit Nr. 7.3 zulässig.
5.3 Auf Pkw- und Lkw-Stellplatzanlagen gemäß § 51 BauO NRW ist für jeweils 8 Stellplätze mindestens ein kleiner bis mittelgroßer heimischer, standortgerechter Laubbaum (2. - 3. Ordnung) in einer Mindestpflanzqualität von 16/18 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumgruben sind in einer Mindestgröße von 2m x 2m und 1m Tiefe auszuführen.
5.4 Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu bepflanzen und zu gestalten.
- 6. Artenschutz**
- 6.1** Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Brutzeit (Mitte August bis Ende Februar) erfolgen, bzw. begonnen werden, bevor sich Brutvögel ansiedeln können.

Hinweise:

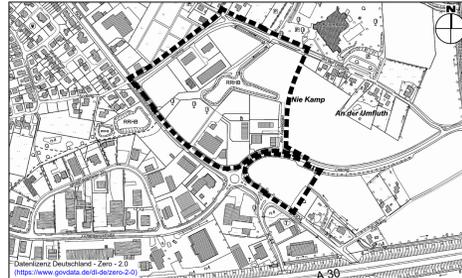
- Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:
- Artgemäß Denkmalschutzgesetz NRW
 - Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
 - Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodensfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
 - Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Bestreben des betroffenen Grundstückes zu gestalten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
 - Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Ist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdhaushub außergewöhnlich verläuft oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (Telefon: 05451 / 94 29 10) oder die Polizei zu verständigen.
 - Der Telekom Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Der Anschlussnehmer/Die Anschlussnehmerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Hierzu sind die Abflusstellen unterhalb der Rückstaueneinrichtung in der Regel die Abflusstellen unterhalb der Rückstaueneinrichtung durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den aktuellen anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Jeder(r) Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin ist für den Einbau, die Wartung entsprechender Rückstausicherungen und die Einhaltung der Regeln der Technik verantwortlich. Auf die Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 19.12.2022, insbesondere § 13 (3), wird verwiesen.
 - Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnet GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/558-1, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-164, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000-EVWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungsanlagen in der Örtlichkeit anzuzeigen. Karten mit dem genauen Verlauf der Versorgungsanlagen sind bei der Westnetz und SVTE (Telefon: 05451/9171-164, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000-EVWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389) zu beantragen.
 - Die Anpflanzungen gem. den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung vom jeweiligen Grundstückseigentümer auszuführen. Für die Entwicklung einer Dachbegrünung wird empfohlen, zertifizierte, autochthone Saat- oder Pflanzgut aus der Herkunftsregion Z zu verwenden.
 - Bei Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Gehölze und Einzelbäume sind die Schutzmaßnahmen der DIN 18920 zu beachten, insbesondere sind die Kronen- / Traubereiche der zu erhaltenen Bäume mittels standfestem Bauzaun (Holzverschlag) bzw. der Wurzelbereich mittels Spundwand zu schützen. Eine Veränderung der Erdoberfläche im Kronenbereich z. B. durch Verdichtung, Befahren, Leitungsauß u. ä. ist zu vermeiden.
 - Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggfs. sind versickerungsfähige Pflasterungen und vergleichbares einzusetzen.
 - Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Gebäudeenergiegesetz - GEG) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzschverständigen) hinzuzuziehen.
 - Zur Vermeidung einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser, z.B. durch Leckagen oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (Chemikalien, Mineralprodukte, etc.) sind alle Baumaßnahmen mit der notwendigen Sorgfaltspflicht durchzuführen; zum allgemeinen Bodenschutz sind während der Baumaßnahme die einschlägigen Vorschriften (u.a. LBoSchG, § 202 BauGB, DIN 19731 u. 18915) zu berücksichtigen.
 - Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von 800 m² oder mehr ist mit dem Antragsunterlagen (Bauantrag im Freistellungsverfahren, Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren entsprechend der BauO NRW) ein Nachweis für die Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schädlichen Überflutung (Überflutungsnachweis) mit einem mindestens 30-jährigen Regenerereignis entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vorschriften beizufügen. Liegt der Anteil der Dachflächen und nicht schädlich überflutbaren Flächen (z. B. auch Innenhöfe) über 70%, so ist der Überflutungsnachweis für ein 100-jähriges Regenerereignis durchzuführen.
 - Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten die Gebäudefassaden nicht mit großen Flächen aus transparentem oder stark spiegelndem Glas ausgestattet werden. Größere Glasfronten sollten aus geriffeltem, geripptem oder mattem oder sonstigem reflexionsarmen Glas bestehen oder durch Markierungen so unterteilt werden, dass nur noch freie Glasflächen von weniger als 10 cm Durchmesser vorhanden sind (z. B. Vogelschutzglas Kategorie A).
 - Nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) ist bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden mit mehr als sechs Stellplätzen mindestens jeder dritte Stellplatz mit einer Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten. Zusätzlich ist mindestens ein Ladepunkt zu errichten.
 - Bei Beseitigung oder Umbau von Gebäuden sowie Sanierungen darf nicht gegen die Vorschriften nach Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen werden. Dies gilt insbesondere für alle gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäuse. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, diese Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bevor das Vorhaben durchgeführt wird, müssen die Gebäude daher durch den Genehmigungsinhaber bzw. die Genehmigungsinhaberin oder dessen / deren Beauftragte auf das Vorkommen dieser Tiere geprüft werden. Sollte ein Verdacht auf das Vorkommen gebäudebewohnender Arten bestehen, ist die untere Naturschutzbehörde frühzeitig zu kontaktieren. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierung* unter „Artenschutz“ auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz.
 - Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptemissionswellenlänge im Bereich von 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (z.B. Natriumdampfampeln, LED-Leuchten mit insektenfreundlichem Farbton und einer Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger) zulässig. Sofern vorhanden, sind Dunkelräume zu erhalten. Dabei sind geschlossene Lampenkörper zu verwenden, welche das Licht in Richtung Boden strahlen. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände (auch in Wechselwirkung zu Baukörpern) sind zu vermeiden und die Beleuchtungsdauer auf ein Minimum zu reduzieren.
 - Die gesetzlichen Vorschriften zum Boden- und Grundwasserschutz sind zu beachten (Bodenschutzgesetz, DIN 18915, Bodenarbeiten*, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“).

Rechtsgrundlagen/ Gutachten/ Fachberichte:

- Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien sowie Gutachten und Fachberichte) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Planzeichenvordnung (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 626), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen** (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 175), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen** (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KWVG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht** (Bekanntmachungsverordnung - BekannMVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Abstandserlass NRW** in der Fassung des RdErl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007 (MBl. NRW. S. 659), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie** (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041 Nr. 24), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Hauptausatz der Stadt Ibbenbüren** vom 05.07.2021 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Einzelhandels- und Zentrenkonzept** für die Stadt Ibbenbüren in der Fassung der Aktualisierung durch die BB, Standort- und Kommunalberatung, Münster, vom November 2016
- Fachbeitrag Artenschutz** durch Dense & Lorenz, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GbR, Herrenteststraße 1, 49074 Osnabrück, vom 11.09.2020.
- Umweltbericht** durch Flick Ingenieurgesellschaft, Neumarkt 31, 49477 Ibbenbüren vom Januar 2023

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-0
E-Mail: info@ibbenbuere.de
Internet: www.ibbenbuere.de



**Bebauungsplan Nr. 138
"Tecklenburger Damm"**

1. Änderung

Ste, Ho/Wa-Me
Planentwurf / Zeichnung **in Kraft getreten** 05/09/2019
02/09/2020, 01/2023
Datum

Fachdienst Stadtplanung
Roncallistraße 3-5
49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-7217
stadtplanung@ibbenbuere.de

i.A. gez. Kaß